**Mustervorsorgevertrag für die Errichtung eines Grabmales**

Zwischen

dem Friedhof des Evangelisch- Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt

-im Folgenden: „Friedhof"-

und

Max Mustermann

-im Folgenden: ''Auftraggeber''

wird nachstehender Vorsorgevertrag abgeschlossen:

**§ 1**

Vorsorgevertrag für die Errichtung eines Grabmales auf dem Rahlstedter Friedhof.

Der Auftraggeber möchte, dass nach seinem Ableben Steinmetzarbeiten nach seinen Wünschen ausgeführt werden. Der Rahlstedter Friedhof verpflichtet sich daher, nach dem Ableben des Auftraggebers, gegen Vorauszahlung Steinmetzarbeiten nach den Wünschen des Auftraggebers durchführen zu lassen.

**§ 2**

Die mit Abschluss dieser Vereinbarung fällige Gebührenvorauszahlung für die Genehmigung, Fundamentsausschachtung und Abräumung/Entsorgung des Grabmales sowie die Vorauszahlung für die Leistungen des Steinemetzbetriebes laut beiliegendem Angebot beträgt:

€

(in Worten: Euro …………....................................................................................)

und ist nach Maßgabe der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages gültigen Gebühren kalkuliert.

Die Vorauszahlung setzt sich wie folgt zusammen:

Der Vorauszahlungsbetrag wird vom Zeitpunkt der Einzahlung an bis zum Beginn der Leistungserbringung von dem Friedhof auf einem gesonderten Sparbuch mit gesetzlicher Kündigungsfrist verwahrt, das der Friedhof eigens für diesen Vorsorgevertrag auf eigenen Namen und als Alleinverfügungsberechtigter anlegt.

Die auf dem Sparkonto anfallenden Zinsen erhöhen – ggf. nach Abzug von Steuern sowie etwaigen Bank-/Kontogebühren – das Vorsorgekapital. Ein Anspruch auf Auszahlung von Zinsen während der Vertragslaufzeit besteht nicht.

Der Friedhof verpflichtet sich, das Sparguthaben ausschließlich für die Durchführung oder Abwicklung dieses Vertrages einzusetzen; eine Verpflichtung zu weitergehender Besicherung besteht nicht.

Der Friedhof ist im Verhältnis zum Auftraggeber berechtigt, das Sparkonto auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist sofort aufzulösen, wenn dieser Vorsorgevertrag gekündigt wird oder die vereinbarten Leistungen beginnen.

Etwaige Bankkosten/- gebühren oder Zinsabschläge wegen der vorzeitigen Auflösung des Sparkontos mindern das Vorsorgekapital.

**§ 3**

Der Rahlstedter Friedhof stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel des Vorsorgevertrages sicher, dass Kapital und Zinsen des Sparkontos ausreichen, um die Genehmigung, Fundamentsausschachtung und Abräumung/Entsorgung des Grabmales sowie die Leistungen des Steinemetzbetriebes ordnungsgemäß durchführen zu lassen. Der Friedhof ist berechtigt, für den Fall, dass der Steinemetzbetrieb nicht mehr willens oder in der Lage ist die Steinmetzarbeiten auszuführen oder die Leistungen durch ihn nicht ordnungsgemäß erbracht werden können, den Auftrag an einen anderen Steinmetzbetrieb zu vergeben. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass dem ursprünglichen Willen/Wunsche des Auftraggebers weitgehend zu entsprechen ist. Dem Rahlstedter Friedhof obliegt die Überwachung der Auftragserfüllung.

Sollten der für die nach § 2 kalkulierte Teil der Gebührenvorauszahlung und die hierauf entfallenden anteiligen Sparzinsen infolge wesentlicher Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, Satzungs- und Gebührenänderungen etc. nicht ausreichen die endgültigen Gebühren abzudecken, ist der rechnerische Fehlbetrag mit Erteilung des Bescheides über die endgültigen Gebühren zur sofortigen Nachzahlung fällig. Wird eine entsprechende Nachzahlung nicht geleistet, ist der Friedhof berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Fehlbetrag durch Leistungskürzung etwaig vereinbarter, jedoch nicht notwendigen Leistungen und hilfsweise auch Kürzungen etwaiger gesondert vertraglich vereinbarter Grabpflegeleistungen auszugleichen.

Sollte der kalkulierte Vorauszahlungsbetrag zuzüglich der anteiligen Zinsen die Höhe der endgültigen Gebühren überschreiten, fällt dieses rechnerische Guthaben dem Friedhof für gemeinnützige Zwecke des Friedhofs zu.

**§ 4**

Für die Verzinsung sowie für die endgültige Bemessung der Gebühren gelten die vorstehenden Ausführungen des Vorsorgevertrages entsprechend. Gleiches gilt für den Fall, dass sich zum Zeitpunkt der Bemessung der endgültigen Gebühren ein Guthaben oder eine Unterdeckung ergeben sollte.

**§ 5**

Dieser Vertrag kann ganz oder teilweise nur vom Auftraggeber höchst persönlich und nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Das Kündigungsrecht des Auftraggebers erlischt mit seinem Tode; die Erben des Auftraggebers, Nutzungsberechtigte oder sonstige Dritte sind in keinem Falle zu einer Kündigung berechtigt, und der Auftraggeber bestimmt hiermit ausdrücklich, dass auch kein Dritter berechtigt ist, eine anderweitige Bestattung oder Änderung der Gebührenleistungen anzuordnen oder zu verlangen.

Für den Fall, dass der Auftraggeber den Vertrag kündigt, entfällt vollständig die Vereinbarung über die Verzinsung des Vorauszahlungsbetrages und steht dem Friedhof neben den Zinserträgen des Sparkontos eine pauschale Bearbeitungsvergütung in Höhe von 6 % des geleisteten Vorauszahlungs-betrages zu. In einem solchen Fall ist der Friedhof berechtigt, diesen Pauschalbetrag aus dem Vorauszahlungsbetrag zu entnehmen und hat das verbleibende unverzinste Vorsorgekapital, abzüglich bereits erbrachter Leistungen, innerhalb von 14 Tagen nach Auflösung des Sparkontos an den Auftraggeber auszuzahlen.

**§ 6**

Der Friedhof ist zu einer Kündigung dieser Vereinbarung nur aus wichtigem Grund berechtigt; eine Schließung des Friedhofs oder absehbare Nichtverfügbarkeit einer zuzuweisenden freien Grabstätte sind in jedem Falle ein zur Kündigung berechtigender wichtiger Grund.

**§ 7**

Für diese Vereinbarung gilt ausschließlich deutsches Recht.

Ergänzend sind die Leistungsanlagen dieses Vertrages sowie auch die Friedhofsgebührensatzung und die Friedhofssatzung Inhalt dieses Vertrages. Der Auftraggeber erklärt, die Satzungen erhalten zu haben.

Für diesen Vertrag wird ausdrücklich Schriftform vereinbart; jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages wie auch eine Abänderung dieser Schriftformklausel selbst sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

**§ 8**

Irgendwelche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Beide Parteien sind in einem solchen Fall vielmehr verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt.

Hamburg, den

Für den Ev. Luth.Kirchengemeindeverband Rahlstedt

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ L.S.

Friedhofsverwalter

Matthias Habel

Auftraggeber

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_